

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Vorab per Email: Referat117@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 117
Postfach 80 01
53105 Bonn

Durchwahl	Datum
02 21 / 3 76 77-33	17.05.2010

**Stellungnahme des VATM
Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste, Entwurf eines Nummernplans
und Antragsverfahrens für Service-Dienste sowie Entwurf eines teilweisen Widerrufs
bestehender Zuteilungen, Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schierloh,

gerne machen wir von der Möglichkeit, zum Entwurf des Nummernplans (0)180 - Service-
Dienste-Rufnummern im Nachgang zur mündlichen Anhörung vom 20.04.2010 Stellung zu
nehmen, Gebrauch und äußern uns wie folgt:

1. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs, Punkt 2.

Der Entwurf des Nummernplans sieht eine insgesamt 10-stellige nationale Rufnummer vor,
wobei bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang das Präfix „0“ vor-
angestellt wird.

Weiter heißt es: „Historisch bedingt gibt es auslaufend kürzere Teilnehmerrufnummern.“

Hier wurde in der mündlichen Verhandlung auf Nachfragen seitens der Kammer erläutert,
dass dieser Satz nur feststellend aufgenommen worden sei, um den seit Jahren eingeführten
kurzstelligen 0180-er Rufnummern gegenüber einer Verlängerung der Rufnummer Be-

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Dr. Andreas Albath, Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis,
Dr. Jürgen Hernichel, Robert Hoffmann, Johannes Pruchnow, Peter Zils • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

standsschutz einzuräumen. Diese Sichtweise der BNetzA wird ausdrücklich begrüßt und der Bestandsschutz für dringend erforderlich gehalten.

Wir würden es zum Zwecke der Klarstellung für sinnvoll erachten, die zitierte Regelung dahingehend zu ergänzen, dass Sinn und Zweck der Regelung aus der Regelung selbst heraus verständlich sind und keine weiteren Erläuterungen bei der Anwendung der Norm erforderlich sind. Insbesondere würde es als sinnvoll erachtet, wenn aus der Regelung selbst zweifelsfrei hervorgeht, dass einmal vergebene (kürzere) Teilnehmerrufnummern aus Gründen des Bestandsschutzes nicht widerrufen werden.

2. Nutzungszweck, Punkt 3.

Bei der Formulierung des Nutzungszwecks wird das Wort „ausschließlich“ verwendet. Da nach einhelliger Auffassung der Rufnummernbereich (0)180 für jeden gesetzeskonformen Dienst genutzt werden darf, birgt die Verwendung des Wortes „ausschließlich“ nach hiesiger Auffassung die Gefahr einer Fehlinterpretation. Denn es ergibt sich aus der Formulierung nicht, ob das Wort „ausschließlich“ als negatives Abgrenzungsmerkmal zu verstehen ist und wogegen abgegrenzt werden soll. Da der mündlichen Anhörung zu entnehmen war, dass die Verwendung des Wortes „ausschließlich“ lediglich der Klarstellung dienen soll, wird angeregt, zu überprüfen, ob das Wort „ausschließlich“ notwendig aufgenommen werden muss oder ggf. gestrichen werden kann. Sofern dieses Wort der Abgrenzung dienen soll, wird vorgeschlagen, eine Formulierung zu wählen, aus der selbst hervorgeht, wogegen eine Abgrenzung erfolgen soll.

Hinsichtlich des zweiten Satzes zu Punkt 3. wurde im Rahmen der mündlichen Anhörung seitens der BNetzA klargestellt, dass ein Verstoß gegen diese Regelung nicht sanktioniert wird, so dass auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung z. B. nicht den Entzug der Rufnummer nach sich ziehen kann.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird angeregt, zu überprüfen, ob dieser Satz insgesamt gestrichen werden kann.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich die Netzbetreiber aufgrund der über den AKNN verabschiedeten MabeZ-Spezifikation dahingehend verständigt haben, dass dann, wenn Massenverkehr auftreten kann, die hierfür vorgesehenen Rufnummern verwendet werden. Schon aufgrund dieser multilateralen Vereinbarung kommen Rufnummern für Service-Dienste bei zu erwartendem Massenverkehr nicht zum Einsatz.

Der zweite Satz zu Punkt 3 könnte vor diesem Hintergrund gegebenenfalls sogar zu Fehlinterpretationen führen, die durch eine Streichung des Satzes vermieden werden könnten.

3. Materielle Zuteilungsvoraussetzungen, Punkt 4.1 i.V.m. 5.3 des Entwurfs

Es wird angeregt, auch für diese beiden Bestimmungen Formulierungen zu wählen, die genauer und aus sich selbst heraus verständlicher sind. Dies gilt insbesondere für die Passagen „... und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl selbst einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen (vergleiche Abschnitt 5.3).“ und „Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Kunden im Rahmen einer Dienstleistung ist zulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn der Kunde den Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Kunden unter der Rufnummer einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Kunden hinauslaufen, sind unzulässig (vergleiche § 4 Abs. 5 TNV).“

Nicht aus der Norm heraus verständlich ist die Bedeutung von „selbst ... erbringen“ in Punkt 4.1. Insbesondere hilft der Verweis auf Punkt 5.3 nicht, da im Rahmen des Punktes 5.3 nicht ohne weiteres verständlich ist, wer „Zuteilungsnehmer“ und wer „Kunde“ ist. Hier wäre eine vorangestellte, klarstellende Definition der Begriffe zu überlegen und unseres Erachtens sinnvoll.

In der mündlichen Anhörung war in diesem Zusammenhang herausgearbeitet worden, dass die Nutzungsmöglichkeit von Service-Dienste-Rufnummern im Rahmen einer Dienstleistung für Dritte wie bisher in vollem Umfang möglich sein und bestehende Geschäftsmodelle durch

diese Regelung nicht untersagt werden sollen mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichkeit für den Dienst bei dem Zuteilungsnehmer liegt und dieser sich nicht – etwa durch Verweisung auf einen Dritten als Verantwortlichen – seiner Haftung entziehen kann.

Insoweit wird angeregt, eine Formulierung zu wählen, die aus sich heraus ohne Interpretation verständlich diese Systematik klarstellt. Es sollte außerdem darauf geachtet werden, dass gleichzeitig die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Branche hierbei berücksichtigt werden.

4. Streichung der Ziffer 5.3 alter Fassung (Umschreibung von Rufnummern)

Als problematisch wird erachtet, dass die bisherige Regelung der Ziffer 5.3 wegfallen soll. Hierdurch wird unseres Erachtens der Sinn und Zweck des § 46 TKG nicht hinreichend beachtet. Nach § 46 TKG soll gewährleistet werden, dass demjenigen, der eine Rufnummer wirtschaftlich oder tatsächlich nutzt, auch das Portierungsrecht an dieser Nummer zusteht.

Bei den Auskunft- und Mehrwertdiensternummern hat die einmal beworbene und vermarktete Rufnummer einen unmittelbaren wirtschaftlichen Wert. Nach dem aktuellen Entwurf des Nummernplans ist allein der Zuteilungsnehmer portierungsberechtigt (vgl. § 4 Abs. 2 lit 1 TNV), nicht hingegen das mit dem Zuteilungsnehmer nicht identische Unternehmen, welches die Rufnummer bewirbt und vermarktet. Durch den Wegfall der alten Ziffer 5.3 sehen wir den mit der beworbenen und vermarkteten Nummer verknüpften wirtschaftlichen Wert der Nummer für das nutzende Unternehmen bzw. Serviceprovider als gefährdet an.

In der mündlichen Verhandlung war als Lösungsweg aufgezeigt worden, dass der Serviceprovider über die in § 5 Abs. 4 TNV vorgesehene Regelung die von ihm beworbene und vermarktete Rufnummer sich neu zuteilen lassen kann. Diese Vorgehensweise ist mit unnötigen Risiken behaftet, die unseres Erachtens nicht hinnehmbar sind. Wir bitten daher, auch unter Verweis auf § 46 TKG, die bisherige Regelung der Ziffer 5.3 wieder in den Nummernplan aufzunehmen.

5. Rufnummernverlängerungen, Punkt 5.4.1

Punkt 5.4.1 sieht vor, dass eine Rufnummernverlängerung für eigene Zwecke weiterhin zulässig bleibt. Die Aufnahme dieser Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

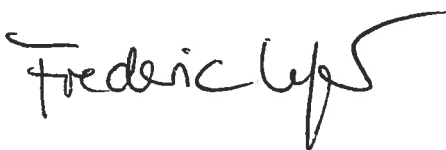
Es wird, wie bereits in der mündlichen Verhandlung dargestellt, angeregt, zur Klarstellung eine ergänzende Formulierung aufzunehmen, nach der unter „Zuteilungsnehmer“ nicht nur natürliche Personen zu fassen sind, sondern von dem Begriff „Zuteilungsnehmer“ auch die betriebenen Dienste (wie z.B. Wetterdienste, Nutzung durch Krankenhäuser für Patienten, durch Hotels für ihre Gäste etc.) umfasst sind. Ansonsten ist ein Eingriff in bestehende Geschäftsmodelle zu befürchten.

6. Verkürzung, Punkt 5.4.2

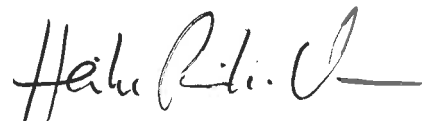
Auch dieser Punkt war in der mündlichen Anhörung hinsichtlich seiner Interpretation diskutiert worden. Es erfolgte eine Verständigung darauf, dass derjenige, der bspw. 10 verlängerte Nummern, bei denen jeweils die ersten fünf Ziffern identisch sind, seine Service-Dienst-Rufnummer nicht auf die ersten fünf Ziffern verkürzen kann. Auch hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer
Leiter Recht und Regulierung



Heike Schmitz-Menn
Justiziarin